

Abschrift (Telekopie gemäß § 169 Abs. 3 ZPO)

12 O 225/19



Verkündet am 26.02.2020

[REDACTED] Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle**Landgericht Düsseldorf****IM NAMEN DES VOLKES****Urteil****In dem Rechtsstreit**

des Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e.V., gesetzlich vertreten durch den
Vorstand, Frau Cornelia Tausch, Paulinenstraße 47, 70178 Stuttgart,

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Schmid und Stillner,
Hasenbergsteige 5, 70178 Stuttgart,

gegen

die PAYONE GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer [REDACTED]

[REDACTED] Daniel-

Goldbach-Straße 17 - 19, 40880 Ratingen,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte CMS Hasche Sigle, Breite
Straße 3, 40213 Düsseldorf,

hat die 12. Zivilkammer des Landgerichts Düsseldorf

aufgrund mündlicher Verhandlung vom 12.02.2020

durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht von [REDACTED] den Richter am

Landgericht [REDACTED] und die Richterin [REDACTED]

für Recht erkannt:

Der Beklagten wird untersagt, gegenüber Verbrauchern gemäß § 13 BGB
die nachfolgende oder eine inhaltsgleiche Klausel in Allgemeinen
Geschäftsbedingungen im Zusammenhang mit Verträgen über den Einzug

von SEPA-Lastschriftmandaten zu verwenden oder sich auf diese Klausel zu berufen:

Kommt es zu von mir zu vertretenden Rücklastschriften, verpflichte ich mich, die Bankgebühren und etwaige weitere Schadensersatzpositionen sowie einmalig einen Betrag in Höhe von 9,90 EUR zu zahlen.

Der Beklagten wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung ein Ordnungsgeld bis zu 250.000,00 EUR (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten angedroht.

Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 6.000,00 EUR vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Der Kläger ist in die Liste qualifizierter Einrichtungen gemäß § 4 UKlaG eingetragen.

Die Beklagte ist im Bereich der Bereitstellung und Abwicklung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs für den Einzelhandel tätig. Sie firmierte zunächst unter Ingenico Payment Services GmbH und nunmehr unter PAYONE GmbH. Im Rahmen ihrer Verträge mit Unternehmern erwirbt die Beklagte von Einzelhändlern deren Forderungen gegen Kunden, wenn eine Lastschrift wegen eines Ermächtigungswiderrufs des Verbrauchers oder einer mangelnden Kontodeckung nicht eingelöst werden kann, und beauftragt sodann gegebenenfalls ein Inkassounternehmen mit der Einziehung der Forderung.

Der Beklagten wurde durch das Landgericht Düsseldorf mit Urteil vom 08.06.2017 untersagt, „im Rahmen geschäftlicher Handlungen bei Verbrauchern, die sich verpflichtet haben, im Wege des Lastschriftverfahrens ihren Kaufpreis zu bezahlen und bei denen es zu einer Rücklastschrift gekommen ist, beim nächsten Abbuchungsversuch zusätzlich zur Hauptforderung über die Bankgebühren hinausgehenden einen weiteren Betrag von 5,89 EUR oder mehr einzuziehen.“ Das Urteil ist mit Zurückweisung der Berufung am 21.09.2018 rechtskräftig geworden.

Mit Schreiben vom 02.10.2018 versandte die Beklagte an die REIFF Management & Services GmbH (nachfolgend: REIFF GmbH) folgende Aufforderung:

„[...] erhalten Sie anbei den aktualisierten Lastschrifttext, welcher ab 01.10.2018 gültig ist.

Bitte setzen Sie diesen schnellst möglich in Ihren Filialen ein. Bestehende Bonrollenbestände können selbstverständlich aufgebraucht werden, sofern sichergestellt ist, dass der neue Lastschrifttext zeitnah zum Einsatz kommt.“

Bei einer Transaktion eines Verbrauchers gegenüber der A/B/S Auto Betreuung Service NL Stuttgart, deren Inhaberin die REIFF GmbH ist, am 24.06.2019 war umseitig des Zahlungsbeleges Folgendes abgedruckt:

„SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige das oben/umseitig genannte Unternehmen sowie dessen Dienstleister, die Ingenico Payment Services GmbH [...] den oben/umseitig genannten Betrag von meinem [...] Konto mittels Lastschrift einzuziehen.

[...]

Kommt es zu von mir zu vertretenden Rücklastschriften, verpflichte ich mich, die Bankgebühren und etwaige weitere Schadenspositionen sowie einmalig einen Betrag in Höhe von 9,90 EUR zu zahlen. Für diesen Fall ermächtige ich Ingenico, den Kaufbetrag sowie die vorgenannten Positionen als Gesamtbetrag in bis zu zwei Versuchen von meinem Konto einzuziehen.“

Der Kläger mahnte die Beklagte mit Schreiben vom 08.08.2019 ab. Die Beklagte wies die Abmahnung mit Schreiben vom 22.08.2019 zurück, berief sich auf die Verurteilung durch das Landgericht Düsseldorf und erklärte, sich an das gerichtliche Unterlassungsgebot gebunden zu fühlen.

Der Kläger beantragt,

1. der Beklagten zu untersagen, gegenüber Verbrauchern gemäß § 13 BGB die nachfolgende oder eine inhaltsgleiche Klausel in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Zusammenhang mit Verträgen über den Einzug von SEPA-Lastschriftmandaten zu verwenden oder sich auf diese Klausel zu berufen:

Kommt es zu von mit zu vertretenden Rücklastschriften, verpflichte ich mich, die Bankgebühren und etwaige weitere Schadensersatzpositionen sowie einmalig einen Betrag in Höhe von 9,90 EUR zu zahlen.

2. der Beklagten für jeden Fall der Zuwiderhandlung ein Ordnungsgeld bis zu 250.000,00 EUR (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten anzudrohen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie ist der Auffassung, sie sei jedenfalls nicht Verwender der streitgegenständlichen Klausel. Dies sei die REIFF GmbH. Es bestehe im Übrigen wegen der Verurteilung durch das Landgericht Düsseldorf vom 08.06.2017 keine Wiederholungsgefahr.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig und begründet.

I.

Die Klage ist zulässig. Insbesondere ergibt sich die örtliche und sachliche Zuständigkeit des angerufenen Gerichts aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 UKlaG.

II.

Die Klage ist begründet.

1.

Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Unterlassungsanspruch aus den §§ 3 Abs. 1, 4 UKlaG i.V.m. §§ 307 bis 309 BGB.

a)

Die beanstandete Klausel ist nach AGB-rechtlichen Grundsätzen wegen eines Verstoßes gegen § 309 Nr. 5 lit. b) BGB unzulässig. Dies wird von der Beklagten nicht in Frage gestellt.

b)

Die Beklagte hat die beanstandete Klausel auch verwendet.

Verwendung im Sinne des § 1 UKlaG bedeutet, dass die Klausel im rechtsgeschäftlichen Verkehr benutzt worden ist, ohne dass es zu einem wirksamen Vertragsschluss unter Einbeziehung der Bedingungen gekommen sein muss. Die Verwendung umfasst auch vorbereitende Maßnahmen. Insbesondere ist auch ausreichend, wenn der Vertrag ohne ihre wirksame Einbeziehung geschlossen worden ist und gleichwohl ihre Geltung beansprucht wird, etwa bei Aufdrucken von AGB auf Rechnungen und Lieferscheinen (Witt in: Ulmer/Brandner/Hensen, AGB-Recht, 12. Aufl. 2016, § 1 UKlaG Rn. 24).

Es genügt bereits, wenn der Eindruck erweckt wird, dass vertragliche Rechte und Pflichten begründet werden sollen. Für ein Verwenden reichen auch Unterstützungshandlungen, so wenn die Muttergesellschaft über einen koordinierten Internetauftritt den Zugang zu der Subdomain ihrer Tochtergesellschaft ermöglicht, auf der sich die unzulässigen AGB befinden (D. Baetge in: Herberger/Martinek/Rüßmann/Weth/Würdinger, jurisPK-BGB, 9. Aufl., § 1 UKlaG (Stand: 01.02.2020) Rn. 43 – 44).

Die vorliegend verwendete Klausel wurde in Lastschrifttexten verwendet, die ausweislich des Schreibens vom 02.10.2018 durch die Beklagte ihren Vertragspartnern zur Verfügung gestellt und nach dem unstreitigen Vortrag der Parteien von der REIFF GmbH noch am 24.06.2019 verwendet wurden. Sie enthält im Übrigen eine Regelung, die der Beklagten eine Lastschriftermächtigung gegenüber dem Kunden der REIFF GmbH einräumt. Obwohl die Beklagte an dem Vertragsschluss zwischen der REIFF GmbH und dem Kunden daher nicht unmittelbar beteiligt ist, ist sie nach der weiten Definition des Verwenderbegriffs im Rahmen des § 1 UKlaG als solcher anzusehen.

c)

Es besteht auch die für den Unterlassungsanspruch notwendige Wiederholungsgefahr.

Der Unterlassungsanspruch des § 1 UKlaG setzt eine Wiederholungsgefahr voraus. Diese wird bei der Verwendung von unzulässigen AGB vermutet (BGH, Urteil vom 09. Juli 1981 – VII ZR 123/80 –, BGHZ 81, 222-229).

Macht der Verwender nicht hinreichend deutlich, dass er die Klausel nicht weiterverwenden wolle, ist die Wiederholungsgefahr zu bejahen. Die Wiederholungsgefahr entfällt etwa nicht deshalb, weil der Schuldner die beanstandete Klausel nach eigenem Bekunden nur noch aus Versehen weiterverwendet hat. Die Vermutung der Wiederholungsgefahr wird auch nicht dadurch ausgeräumt, dass der Schuldner sich im Rahmen der Vertragsabwicklung angeblich nicht mehr auf die Klausel beruft (D. Baetge in: Herberger/Martinek/Rüßmann/Weth/Würdinger, jurisPK-BGB, 9. Aufl., § 1 UKlaG (Stand: 01.02.2020) Rn. 49).

Ein rechtskräftiger Unterlassungstitel in der gleichen Angelegenheit, auch wenn ihn ein Dritter erstritten hat, kann die Wiederholungsgefahr entfallen lassen (zu § 8 UWG BGH, Urteil vom 19. Dezember 2002 – I ZR 160/00 –, juris). Ein solcher liegt in der vorliegenden Angelegenheit nicht vor; die Beklagte beruft sich indes darauf, gegen sie sei bereits am 21.09.2018 die Verurteilung durch das Landgericht Düsseldorf rechtskräftig geworden und sie fühle sich an diese gebunden. Selbst wenn es im Rahmen der Prüfung der Wiederholungsgefahr von Bedeutung sein sollte, dass der Beklagten zwar nicht die Verwendung der streitgegenständlichen Klausel, aber deren Umsetzung untersagt worden ist, kann bereits nicht festgestellt werden, dass die Beklagte ernstlich die Einstellung der Verwendung der Klausel unternommen hat. Die Beklagte hat sich nachfolgend zwar an ihre Vertragspartner gewandt. In dem von ihr vorgelegten Schreiben an die REIFF GmbH wird jedoch nicht deutlich, dass die Verwendung der Klauseln, die im Zusammenhang mit dem Unterlassungsgebot stehen, zukünftig unterbleiben müsse. Vielmehr teilt die Beklagte darin ausdrücklich mit, dass die vorhandenen Bonrollen mit dem unzulässigen Lastschrifttext

aufgebraucht werden können. Die Beklagte gestattet damit ausdrücklich die weitere Verwendung der unzulässigen Klausel gegenüber den Kunden der REIFF GmbH.

Die nunmehr beanstandete Verwendung der unzulässigen Klausel ereignete sich zudem am 24.06.2019, mithin ein Dreivierteljahr nach der rechtskräftigen Verurteilung. Neuerliche Verstöße gegen ein Unterlassungsgebot sind bereits grundsätzlich geeignet, die Wiederholungsgefahr auch nach Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung wieder aufleben zu lassen (Hanseatisches Oberlandesgericht Hamburg, Beschluss vom 20. Juli 2000 – 3 U 257/99 –, juris). In der streitgegenständlichen Konstellation ist erst Recht nicht ersichtlich, dass die Handlungen der Beklagten dazu geeignet wären, weitere Verwendungen der unzulässigen Klausel auszuschließen.

d)

Es ist im Rahmen des geltend gemachten Anspruchs auch entbehrlich, dass der Kläger vorträgt oder nachweist, dass die Beklagte sich gegenüber Verbrauchern auf die streitgegenständliche Klausel berufen hat. Die Verurteilung, „nicht mehr zu verwenden“, erfasst sowohl das Verbot, die Klausel bei zukünftigen Vertragsabschlüssen nicht mehr zu verwenden als auch, sich bei der Abwicklung des Vertrages hierauf nicht mehr zu berufen. Ob der Kläger, statt nur das Wort „verwenden“ zu benutzen, erläuternd beide Fallgruppen in seinen Antrag aufnimmt, ist einerlei (Witt in: Ulmer/Brandner/Hensen, AGB-Recht, 12. Aufl. 2016, § 1 UKlaG Rn. 34a).

III.

Die prozessualen Nebenentscheidungen folgen aus den §§ 91, 709 ZPO.

Der Streitwert wird auf 5.000,00 EUR festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Landgericht Düsseldorf statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt oder das Landgericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Landgericht Düsseldorf, Werdener Straße 1, 40227 Düsseldorf, schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichtes abgegeben werden. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

